

II-2502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

z1.10.001/10-Parl/77

Wien, am 22. Juni 1977

1148 IAB

1977-06-27

zu 1155/J

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1014 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1155/J-NR/77, betreffend Aufwandsentschädigungen für Studentenvertreter, die die Abgeordneten Dipl.Ing. HANREICH und Genossen am 4.5.1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

Gemäß § 13 Abs.5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBI. Nr. 309, kann Studentenvertretern im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und die große zeitliche Belastung durch Beschuß des Zentralausschusses bzw. des zuständigen Hauptausschusses eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Dabei bedürfen derartige Beschlüsse der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Es ist dabei Auffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, daß derartige Beschlüsse im Rahmen einer Sitzung des Zentralausschusses oder eines Hauptausschusses mit der konkreten Bezeichnung dieses Tagesordnungspunktes (bzw. als Teil eines Tagesordnungspunktes) unter genauer Angabe der Funktion, der Betragshöhe sowie der Anzahl der Auszahlungen pro Jahr (insbesonders ob diese Aufwandsentschädigungen auch während der Sommerferien gezahlt werden) gefaßt werden müssen und dann als solche dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen sind.

- 2 -

Eine Beschußfassung im Rahmen des Jahresvoranschlag ist nicht ausreichend, zumal auch der Jahresvoranschlag keiner Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bedarf.

Da nur ein Teil der Hauptausschüsse diesem Auftrag nach den gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen ist, wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach der erfolgten Konstituierung der neuen Organe auf Grund der Hochschülerschaftswahlen 1977 in einem eigenen Erlaß auf die diesbezüglichen Bestimmungen aufmerksam machen und zur Vorlage der diesbezüglichen allenfalls gefaßten Beschlüsse auffordern; sollten solche Beschlüsse noch nicht gefaßt worden sein, so werden diese Organe dem Gesetzesauftrag ehestens nachzukommen haben. Darüberhinaus wird zur Überprüfung die gemäß § 24 des Hochschülerschaftsgesetzes eingesetzte Kontrollkommission beauftragt werden.

